

Der sächsische Erzähler, Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Regl. Amtshauptmannschaft, der Regl. Schulinspektion und des Regl. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Regl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Gernsprecher Nr. 22.

Jahrszeitungsjahr 1910.

Telegr.-Abt.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Belletistische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt;
jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Erhalten jeden Morgen Abends für den folgenden Tag.
Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierzigpfenniglich 1. - 50 Pf., bei Zustellung ins Haus 1. - 70 Pf., bei allen Postanstalten 1. - 50 Pf. zzgl. Briefporto.
Einzelne Nummern kosten 10 Pf.

Bestellungen werden angenommen
für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungs-
händlern, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso
auch bei allen Postanstalten.
Nummer der Zeitungsliste 5587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Anzeigen, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
haben, werden bis vorne 10 Uhr angenommen, größere und
komplizierte Anzeigen tags vorher. Die vierseitige Kor-
pusseite 12 Pf., die Stellenecke 30 Pf. Geringster Anzei-
genbetrag 40 Pf. Für Wiederholung unterliegt einge-
sandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

500 Mark Belohnung.

Am 8. Dezember dieses Jahres früh zwischen 7 und 7½ Uhr sind in Niederruppersdorf bei Herrnhut die 69jährige verm. Christiane Auguste Gedlich geb. Müller und deren Tochter, die 37jährige Ernestine Pauline Gedlich, offenbar durch Beiliebe, getötet worden. Wahrscheinlich sind hierbei die Kleider des Täters mit Blut bespritzt worden. Die Ermordeten hatten die nachzeichneten Sparkassenbücher in Besitz und zwar Nr. 1090 und Nr. 998 der Sparkasse in Niederoderwitz unter den Namen Reinhold Gedlich und Pauline Gedlich, Nr. 86859, Nr. 111519, Nr. 111520, Nr. 93821, Nr. 76376, Nr. 111518 der Sparkasse in Löbau; das erste auf Pauline Gedlich, das zweite bis vierte auf Christfried Gedlich, das vor-
letzte auf Emilie Böhmer, das letzte auf Frieda Böhmer lautend und Nr. 1474 der Sparkasse zu Herrnhut auf Christfried Gedlich ausgestellt.
Außerdem besaßen die Ermordeten

- 1 silberne Damenuhr mit goldenem Rande Nr. 44435,
- 1 Uhrkette mit Schieber in Herzform mit einem roten und blauen Stein,
- 1 Zugarmband und
- 1 goldenen Ring mit einem roten und zwei kleinen blauen Steinen.

Diese Gegenstände werden vermisst.

Sachdienliche Wahrnehmungen über den Täter, über die vermissten Gegenstände oder andere Umstände, die auf die Spur des Täters führen
Wünschen, sind dem Untersuchungsrichter, Amtsrichter Heerkloß in Herrnhut, oder der Königlichen Staatsanwaltschaft Bautzen oder der nächsten
Polizeidehörde mitzuteilen.

Für die Ermittlung und für die Ergreifung des Täters oder der Täter wird eine Belohnung von

500 Mark

ausgeschetzt.

Der erste Staatsanwalt behält sich jedoch vor, wenn mehrere zu dem Erfolge mitgewirkt haben, die Belohnung unter die mehreren nach völlig
freiem Ermessen zu verteilen.

Bautzen, am 13. Dezember 1910.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Dr. Böhme, Ober-Staatsanwalt.

Unter dem Klaeuenviehbestande des Rittergutes Neuhern ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Bautzen, am 13. Dezember 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Das Königliche Justizministerium hat an Stelle des verstorbenen Friedensrichters Weber den

Gutsvorsteher Max Schulze in Pottschapplitz

zum Friedensrichter für den Bezirk Pottschapplitz und Bölkau aller Anteile, sowie den selbständigen Gutsbezirk Pottschapplitz auf die Zeit bis
Ende September 1913 ernannt.

Bischofswerda, am 9. Dezember 1910.

Das Königliche Amtsgericht.

IV. Nachtrag

zu dem revidierten Statut der gemeinsamen Ortsfrankenkasse für Burkersdorf.

Auf Grund des von der Generalversammlung vorgenannter Ortsfrankenkasse am 13. November 1910 gefassten Beschlusses macht sich folgende Änderung in den Statuten nötig:

I.

In § 7 Absatz III wird hinter den Worten:
„seine derzeitige Wohnung“

eingeschoben die Zeile:
„den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit erzielt.“

In § 10 Absatz II wird hinter den Worten:

„in die Beschäftigung“

eingeschoben die Zeile:
„den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zunächst beziehen wird.“

II.

In § 10 wird dem Absatz III angefügt:

„Änderungen im täglichen Arbeitsverdienst eines versicherungspflichtigen Kassenmitgliedes, welche die Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zur Folge haben, sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Tage vor Beginn der neuen Beitragsperiode beim Kassen- und Rechnungsführer anzumelden.“

III.

§ 12 wird gestrichen und dafür gesetzt:

„Für die Messung der Höhe des Krankengeldes und der Beiträge

werden die Kassenmitglieder in 8 Klassen eingeteilt und für jede dieser Klassen der nachstehend angegebene durchschnittliche Tagelohn festgelegt:

1. Klasse: Kassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 50 Pf. bis 70 Pf. durchschnittlicher Tagelohn 60 Pf.
2. Klasse: Kassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 70 Pf. bis 1 Mt. — Pf. durchschnittlicher Tagelohn 85 Pf.
3. Klasse: Kassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 1 Mt. bis 1 Mt. 35 Pf. durchschnittlicher Tagelohn 1 Mt. 20 Pf.
4. Klasse: Kassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 1 Mt. 35 Pf. bis 1 Mt. 80 Pf. durchschnittlicher Tagelohn 1 Mt. 60 Pf.
5. Klasse: Kassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 1 Mt. 80 Pf. bis 2 Mt. 40 Pf. durchschnittlicher Tagelohn 2 Mt. 10 Pf.
6. Klasse: Kassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 2 Mt. 40 Pf. bis 3 Mt. durchschnittlicher Tagelohn 2 Mt. 70 Pf.
7. Klasse: Kassenmitglieder mit einem Verdienste von mehr als 3 Mt. bis 3 Mt. 75 Pf. durchschnittlicher Tagelohn 3 Mt. 40 Pf.